

Verletzung der Unterhaltspflicht – § 198 StGB

- Gesetzliche Regelung im § 198 StGB
- Geschütztes Rechtsgut** ist primär der Anspruch des Unterhaltsberechtigten und die dahinter stehende Erhaltung seiner wirtschaftlichen oder erziehungsmäßigen Existenzgrundlage. Sekundär soll die Allgemeinheit vor unberechtigter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel geschützt werden.
- Täter kann nur derjenige sein, den eine familienrechtliche Unterhaltspflicht trifft.
- Anspruchsberechtigte sind zunächst die Kinder gegen ihre Eltern (§ 231 ABGB) und Großeltern (§ 232 ABGB) sowie die Vorfahren gegen ihre Nachkommen (§ 234 ABG). Weiters die Ehegatten bei aufrechter Ehe (§ 94 ABGB) sowie bei Aufhebung oder Scheidung (§§ 66–78 EheG). Bei eingetragenen Partnerschaften bestehen ebenso Unterhaltspflichten der Partner gegeneinander und zwar sowohl für den aufrechten Bestand (§ 12 EPG) als auch im Fall der Auflösung der Partnerschaft (§§ 20 ff EPG)
- Unterhaltspflicht der Eltern (§ 231 ABGB):** Voraussetzungen der Unterhaltspflicht sind Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und mangelnde Selbsterhaltungsfähigkeit des Berechtigten. Es gilt der Anspannungsgrundsatz, wonach der Unterhaltsverpflichtete zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten alle eigenen Möglichkeiten der Ausbildung sowie der körperlichen und geistigen Fähigkeiten auszuschöpfen hat, widrigenfalls er an einem auf solche Weise erzielbaren fiktiven Einkommen zu messen ist.
- Grenzen der Anspannung:** Die Anspannung ist objektiv durch die in der konkreten Situation nach der Lage des Arbeitsmarktes zur Verfügung stehende tatsächliche Erwerbsmöglichkeit begrenzt und auch von einer Reihe subjektiver Faktoren abhängig wie Ausbildung, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse, physischer und psychischer Zustand, Alter, eigene familiäre und persönliche Situation sowie andere familienrechtliche Verpflichtungen.
- Beim **Beschäftigungswechsel** sind die Umstände des konkreten Falles zu beurteilen.
- Abgrenzungskriterien:** Im Zivilrecht wird bei der Ermittlung des fiktiven Einkommens von dem vom „bonus pater familias“, dem pflichtbewussten und rechtschaffenen bzw maßstabgerechten Familienvater nach den Umständen erzielbarem Einkommen ausgegangen. Für den Bereich des Strafrechts hat als Richtlinie hierfür die Verhaltensweise eines mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen zu gelten; es ist vom rechtsgetreuen Durchschnittsmenschen und nicht von der individuellen Täterpersönlichkeit auszugehen (SST 37/30, EvBl 1980/131,406) (Wiener Kommentar, 2. Aufl, 12. Lieferung, Rz 11 zu § 198 StGB).
- Für den Bereich des Strafrechts ergibt sich der Anspannungsgrundsatz vor allem auch aus § 198 Abs 1 Satz 2 StGB. Der Leistungspflichtige verletzt demnach seine Unterhaltspflicht insbesondere auch, wenn er es unterlässt, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde. Die Frage, was in diesem Sinn den Umständen nach erwartet werden kann, wurde von der Judikatur in kasuistischer Weise und teilweise widersprechend beantwortet, sodass auf den Einzelfall abzustellen ist.
- Unterhaltspflicht der Großeltern:** Großeltern haben Unterhalt – entsprechend jenen den Lebensverhältnissen der Eltern angepassten Bedürfnisse des Kindes – nur dann zu leisten, wenn die Eltern nach ihren Kräften dazu nicht imstande sind. Ein Elternteil hat nur insoweit Unterhalt zu leisten, als er dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Unterhaltsverpflichtungen seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet. Bei verschuldeten Einkommensdefiziten gilt auch hier der Anspannungsgrundsatz.
- Unterhaltspflicht der Nachkommen:** Kinder schulden den Eltern und Großeltern unter Berücksichtigung ihrer eigenen Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit diese Unterhaltsberechtigten nicht imstande sind, sich selbst zu erhalten, und sofern sie selbst ihre Unterhaltspflicht dem Kind gegenüber nicht gröblich vernachlässigt haben. Die Verpflichtung ist durch andere Sorgepflichten und den eigenen angemessenen Unterhalt des Pflichtigen begrenzt. Selbsterhaltungsfähigkeit, ausreichendes eigenes Vermögen, seinerzeitige gröbliche Vernachlässigung

der Unterhaltspflicht gegenüber dem Nachkommen, im Verwandtschaftsgrad vorgehende andere unterhaltspflichtige Nachfahren, sonstige andere Sorgepflichten und Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts können also die Verpflichtung entfallen lassen (*Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar 2. Aufl StGB, 211. Lieferung Rz 16).

- Unterhaltspflicht der Ehegatten bei aufrechter Ehe:** Die Ehegatten haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft verhältnismäßig zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen (§ 94 ABGB). Ehegattenunterhalt bei aufrechter Ehe ist nach den Kräften des Verpflichteten zu leisten, sodass auch hier der Anspannungsgrundsatz gilt. Nach Aufhebung der Haushaltsgemeinschaft ist nach EF 35.183 der Unterhalt jedenfalls in Form einer Geldrente zu leisten. Dies kann auch bei aufrechter Ehe begehrt werden, soweit nicht Billigkeitsgründe entgegenstehen (§ 94 Abs 3 erster Satz ABGB).
- Unterhaltspflicht im Fall der Ehescheidung:** Die überwiegende Zahl der Scheidungen erfolgt in Form einer einvernehmlichen Ehescheidung, in der mitunter in der Scheidungsfolgenvereinbarung auch eine Unterhaltsregelung getroffen wird. Der aufgrund einer derartigen Vereinbarung geschuldete Unterhalt ist dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch gleichzuhalten, soweit er den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ist (§ 69 Abs 1 EheG). Wurde bei der Scheidung wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung (§ 55 EheG) ein Zerrüttungverschulden des Klägers iSd § 61 Abs 3 EheG ausgesprochen, so gilt für den Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten weiter die allgemeine Regelung für die aufrechte Ehe nach § 94 ABGB. Erfolgte die Scheidung mit Verschuldensausspruch, so hat der allein oder überwiegend an der Scheidung schuldige Ehegatte dem anderen den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und Ertragnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, zu dessen Deckung nicht ausreichen (§ 66 EheG); dieser Unterhaltsanspruch ist durch gesetzliche Billigkeits- und Angemessenheitsregel (§§ 67, 71 EheG) weitgehend gemildert. Bei gleichzeitigem Verschulden kann dem Ehegatten, der selbst nicht für den eigenen Unterhalt sorgen kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten und der in § 71 EheG bezeichneten unterhaltspflichtigen Verwandten des Unterhaltsbedürftigen der Billigkeit entspricht (siehe § 68a EheG).
- Unterhaltspflicht bei eingetragener Partnerschaft:** § 12 EPG entspricht der Unterhaltsverpflichtung gem § 94 ABGB (Unterhalt während aufrechter Ehe). § 20 EPG regelt den Unterhaltsanspruch eingetragener Partner im Fall der Auflösung der Partnerschaft. Abs 1 regelt den Grundsatz des verschuldensabhängigen Unterhaltsanspruchs, Abs 2 enthält eine Bemessungs- und Minderungsregel und Abs 3 regelt die Unterhaltspflicht bei beidseitig gleichzeitigem Verschulden. Abs 4 entspricht den Regelungen des § 68a EheG.
- Ende des Unterhaltsanspruchs/Kind:** Der Unterhaltsanspruch des Kindes endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit, auch wenn der Unterhaltsberechtigte noch minderjährig ist. Selbsterhaltungsfähigkeit liegt dann vor, wenn das Kind in der Lage ist, die zur Deckung seines Unterhalts notwendigen Mittel selbst zu erwerben oder es sie tatsächlich erwirbt (EF 62.607).
- Ende des Unterhaltsanspruchs/Ehegatte:** Der geschiedene Ehegatte hat gem § 66 EheG nur dann Anspruch auf Unterhalt, wenn die Einkünfte aus Vermögen und Ertragnissen einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, zur Deckung des angemessenen Unterhalts nicht ausreichen.
- Äußere Tatseite:** Diese besteht in der gröblichen Verletzung der im Familienrecht begründeten Unterhaltspflicht. Dadurch muss bewirkt werden, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre. Als eine besondere Begehungsform umschreibt das Gesetz die Unterlassung des Unterhaltspflichtigen, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung seiner Pflicht ermöglichen würde. Versuch ist grundsätzlich möglich.
- Straflose Vorbereitungshandlungen:** Handlungen des Unterhaltsverpflichteten zur Herabsetzung seiner Leistungsfähigkeit, wie Wechsel des Wohnortes, Übernahme fremder Schulden, Verschleuderung von Vermögen, sind in der Regel straflose Vorbereitung. Erst der Umstand der Unterlassung der Unterhaltszahlungen und der gröblichen Verletzung dieser Pflicht begründet die Strafbarkeit.
- Gröblichkeit:** Die Verletzung der Unterhaltspflicht ist dann strafbar, wenn sie gröblich erfolgt. Dabei handelt es sich nicht um eine besondere Steigerung des Vorsatzes, sondern eine Qualifikation der Verletzung der im Familienrecht begründeten Unterhaltspflicht. Nicht schon jeder unter Umständen geringfügige Verstoß gegen diese Pflicht kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Die Gröblichkeit der Unterhaltsverletzungen ist somit

vor allem an der Dauer der Zahlungsverweigerung, bei Bezahlung zumindest eines Teiles des Geschuldeten, aber auch an der Höhe der tatsächlichen Leistung im Verhältnis zur Verpflichtung zu messen, wesentlich ist das zeitliche und betragsmäßige Ausmaß der Unterhaltsverletzungen. Wird die Zahlung nur kurzfristig verzögert oder unterschreitet der tatsächlich geleistete Betrag nur unwesentlich die Verpflichtung, dann mangelt es an der erforderlichen Gröblichkeit (Wiener Kommentar, 2. Aufl, 12. Lieferung, Rz 43 zu § 198 StGB). Die Praxis hat sich auf eine Formel geeinigt, wonach eine Unterhaltsverletzung dann vorliegt, wenn der Täter seine Verpflichtung geraume Zeit nicht oder nur unvollständig erfüllt, obwohl er dazu imstande wäre (SST 55/66). Dies ist etwa dann der Fall, wenn von einer kontinuierlichen Unterhaltsleistung überhaupt nicht die Rede sein kann oder eine unverhältnismäßig große Differenz zwischen der tatsächlich erbrachten und der geschuldeten Leistung besteht. Die Gröblichkeit der Unterhaltsverletzung ist am besten von ihren gedachten Folgen und dem Ausmaß der Notwendigkeit des Einspringens eines Dritten her zu beurteilen. Die vollständige Unterlassung der Leistung durch einen ins Gewicht fallenden Zeitraum, in dem der Berechtigte in seinen bei vollständig erbrachter Unterhaltsleistung gewohnten Lebensumständen deutlich reduziert wird sowie die für den Ausfall Aufkommenden merkbar belastet werden, wäre in diesem Sinne gröblich. Ebenso trifft dies für eine nur mangelhafte Unterhaltsleistung zu, wenn durch sie gleichwertige Folgen verursacht werden. Es entspricht der gesetzlichen Regelung, dabei auf die Lebensumstände des Unterhaltsberechtigten abzustellen, weil diese allen familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen zu Grunde liegen. Dass der geschuldete Unterhaltsbeitrag alleine nicht ausreicht, die Unterhaltskosten zu decken, ist bedeutungslos (12 Os 47/81).

- Bedürfnisse des Unterhaltspflichtigen:** Eigene Bedürfnisse und andere Verbindlichkeiten des Unterhaltsschuldners haben bezüglich der Unterhaltsforderungen der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten keine Priorität. Er hat sich nach 9 Os 187/79 auf den notwendigen Unterhalt zu beschränken und sein Einkommen unter Hintansetzung seiner eigenen Person mit dem Unterhaltsberechtigten zu teilen. Ebenso wenig sind die Unterhaltsansprüche der mit ihm im selben Familienverband lebenden Unterhaltsberechtigten, soweit ihre Bedürfnisse über den notdürftigen Unterhalt hinausgehen, vor den Unterhaltsansprüchen anderer Berechtigter zu reihen (11 Os 83/84). Mehrere Unterhaltsansprüche sind nach SST 64/34 anteilmäßig zu befriedigen.
- Leistungsfähigkeit:** Wesentliches Element der Unterhaltspflicht ist die Leistungsfähigkeit. Die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten ist ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 198 StGB.
- Zumutbarkeit und Anspannungsgrundsatz:** Der Begriff der Zumutbarkeit bedeutet im Wesentlichen die strafrechtliche Entsprechung des unterhaltsrechtlichen Anspannungsgrundsatzes. Der Unterhaltsverpflichtete hat sich so zu verhalten, wie dies von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Unterhaltspflichtigen in seiner Situation nach den Umständen des Falles verlangt werden kann. Er hat alles in seiner Macht und in seinen Kräften Stehende zu tun, um seiner Unterhaltspflicht gesetzesgemäß nachkommen zu können. Nach SST 46/29 sind die persönlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen, wie Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung und Erfahrung, aber auch die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Der Unterhaltspflichtige ist gehalten, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht ermöglichen würde. Nach 9 Os 187/79 kann er im konkreten Fall auch dazu verpflichtet werden, eine außerhalb seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit liegende Erwerbsquelle zu erschließen.
- Mangelndes Tatbild:** Wer trotz Anspannung all seiner Kräfte und Möglichkeiten nicht in der Lage ist, seine Unterhaltsverpflichtung ordnungsgemäß zu erfüllen, handelt nicht tatbildlich. Kann der Verpflichtete seine Unterhaltsleistung nicht erbringen, weil es ihm seine eigene wirtschaftliche Lage trotz Anspannung all seiner Kräfte nicht gestattet, bleibt er straflos. Ist der Unterhaltsverpflichtete krank, in Haft oder schuldlos ohne Arbeit, fehlt es an der tatsächlichen Leistungsfähigkeit. Wer mangels Leistungsfähigkeit keinen Unterhalt leistet, weil er sonst seinen eigenen notwendigen Unterhalt verkürzen müsste, erfüllt nach 13 Os 21/85 nicht den Tatbestand des § 198 StGB. Bei der Unterhaltspflicht des Arbeitslosen kommt es primär nicht darauf an, ob er den Verlust seiner Erwerbsquelle selbst verschuldet hat oder nicht. Entscheidend kann hier nur sein, ob er alle von ihm nach den Umständen zu verlangenden und sinnvollen Anstrengungen (gemessen am rechtsgetreuen Durchschnittsmenschen in seiner Lage) zur Erlangung einer Beschäftigung unternimmt, die ihm die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht ermöglichen würde (Wiener Kommentar, 2. Aufl, 12. Lieferung, Rz 52 zu § 198 StGB).
- Gefährdungsdelikt:** Durch die gröbliche Verletzung der Unterhaltspflicht muss eine konkrete oder zumindest abstrakte Gefährdung des Unterhalts oder der Erziehung des Unterhaltsberechtigten bewirkt werden. Das Vergehen ist ein vorsätzliches Gefährdungsdelikt (Wiener Kommentar, 2. Aufl, 12. Lieferung, Rz 58 zu § 198 StGB). Die Strafbarkeit entfällt, wenn sich der Unterhaltsberechtigte durch eigene Einkünfte einer solchen Gefahr entziehen kann. Springt jedoch ein Dritter für den Unterhaltsschuldner ein, so bleibt die gröbliche Verletzung der

Unterhaltspflicht ohne Rücksicht darauf bestehen, wer im besonderen Fall eingesprungen ist (Wiener Kommentar, 2. Aufl, 12. Lieferung, Rz 59 zu § 198 StGB). Der Unterhaltsverpflichtete, der seine Zahlungen direkt an die Mutter des unterhaltsberechtigten Kindes mit dem Willen, dass diesem der Unterhalt zukommen solle, richtet, wiewohl er sich zu Zahlungen an das Jugendamt verpflichtet hat, ist nach 12 Os 137/83 straflos, weil die Gefährdung des Unterhalts oder der Erziehung des Kindes wieder eintritt noch eine solche Gefahr durch Hilfe eines Dritten abgewendet werden muss.

- Subjektive Tatseite:** Vorsatz ist erforderlich, wobei bedingter Vorsatz ausreicht. Der Täter muss seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht kennen und sie verletzen wollen, er muss dies zumindest ernstlich für möglich halten und – sich damit abfindend – trotzdem seine Unterhaltsleistung unterlassen. Der Vorsatz muss auch die Umstände des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen umfassen. Weiters muss die Gröblichkeit der Unterhaltsverletzung, also deren Ausmaß, ebenso vom Vorsatz umfasst sein wie der Umstand, dass als deren Folge der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet (SST 34/30) oder eine bereits für Unterhalt oder Erziehung bestehende Gefahr vergrößert wird (EvBl 1966/20, 23), auch wenn Hilfe von anderer Seite eintritt.
- Strafen:** Das Grunddelikt ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bedroht. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Diversion durchzuführen.
- Tätige Reue:** Dem Unterhaltsschuldner wird Straffreiheit ermöglicht, wenn er bis zum Schluss der Verhandlung den vom Verfolgungsantrag umfassten Unterhaltsbetrag dem Unterhaltsberechtigten oder dessen gesetzlichen Vertreter bezahlt. Die besondere Form der tätigen Reue kommt jedoch nur bei unqualifizierten Unterhaltsverletzungen und nicht in den Fällen der Deliktsqualifikationen in Betracht.
- Judikaturbeispiele:**
 - Unmittelbar aufeinander folgende Zeiträume bilden nach RS0128941 ein und dieselbe Unterhaltsverletzung; ein Freispruch von einem zeitlichen Teil dieser Tat ist daher verfehlt.
 - § 198 StGB ist nach 12 Os 103/13h ein Dauerdelikt, wobei bei zusammenhängenden Tatzeiträumen materiell wie prozessual jeweils ein und dieselbe Tat vorliegt (tatbestandliche Handlungseinheit). Somit bedarf es nach Einbringen des Strafantrags oder der Anklageschrift keiner Ausdehnung iSd § 263 Abs 1 StPO, weil mit Rechtswirksamkeit des Verfolgungsantrags sämtliche aufeinanderfolgenden Zeiträume, mögen diese auch nach dem Zeitpunkt der Erhebung des Verfolgungsantrags, also in der Zukunft liegen, bei Vorliegen aller weiteren Deliktsmerkmale des § 198 StGB davon erfasst sind.
 - Bei nicht unmittelbar aufeinander folgenden Zeiträumen fallen dem Beschuldigten in der Regel mehrere Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht zur Last (14 Ns 25/17p)
 - Wird der Unterhalt in natura geleistet, liegt eine Verletzung der Unterhaltspflicht vor, wenn der Wert der dem Unterhaltsberechtigten zugekommenen Unterhaltsleistungen unter jenem Betrag liegt, der ihm nach dem Gesetz als Geldunterhalt gebühren würde, wobei unbedeutende Abweichungen vernachlässigt werden können (RS0106426).
 - Keine Anwendung des Anspannungsgrundsatzes bei Haftverbüßung, und zwar auch nicht wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (RS0047622). Beisatz: Keine Anwendung des Anspannungsgrundsatzes bei Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe, sofern ein Einkommenserwerb wegen der Haft unmöglich und kein Vermögen des Unterhaltsschuldners vorhanden ist, das zur Deckung des angemessenen Unterhalts anzugreifen wäre (T1). Weiterer Beisatz: Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Unterhaltsschuldner wegen des Delikts der Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 198 StGB) oder aus anderen Gründen in Haft ist (T2).
 - „Gröblich“ iSd Gesetzes ist eine qualifizierte Verletzung der Unterhaltspflicht, die jenseits der Grenze der aus dem Unrechtsbereich auszuscheidenden Unterhaltsverletzungen milderer Art und Dauer gelegen ist (*Pallin* im WK, RdZ 27 zu § 198 StGB) (RS0095135).
 - Das Gericht hat bei der Beurteilung der Frage der „gröblichen“ Verletzung der Unterhaltspflicht einerseits das Verhältnis zwischen der faktisch erbrachten Leistung des Unterhaltspflichtigen und den geschuldeten Beträgen, andererseits die Dauer der Pflichtverletzung, die finanziellen Verhältnisse und die Verdienstmöglichkeiten und sonstigen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen sowie die Lebensverhältnisse des Unterhaltsberechtigten, das bisherige Verhalten des Verpflichteten und die Gründe für die Nichterbringung der geschuldeten Leistung zu berücksichtigen (RS0076386).
 - Die Unterlassung einer Erwerbstätigkeit in den letzten acht Wochen vor einer voraussichtlichen Entbindung und anschließend bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung (Schutzfristen nach den §§ 3 Abs 1 und 5 MuttSchG 1979) kann nicht als gröbliche Verletzung der Unterhaltspflicht angesehen werden (RS0095125).
 - Die Verletzung der Unterhaltspflicht ist (auch) im Inland begangen, wenn der Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten in Österreich ist (RS0091802).
 -

- Der Wegfall des Urteiles, mit welchem die außereheliche Vaterschaft festgestellt und der Beklagte zur Unterhaltsleistung verurteilt wurde, durch erfolgreiche Wiederaufnahme des Verfahrens, hebt rückwirkend die Unterhaltspflicht und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beklagten iSd USchG auf (RS0076464).